jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/6 1Ob22/95, 1Ob362/98m, 1Ob231/03g, 1Ob89/20z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1995

Norm

AHG §2 Abs2

Rechtssatz

Die Unterlassung, ein Rechtsmittel einzulegen, kann auch darauf zurückzuführen sein, dass der Betroffene ohne eigenes Verschulden die Rechtswidrigkeit behördlichen Handelns nicht erkannte oder nicht wissen konnte, dass ein Schaden entstehen wird. Ein Rechtsunkundiger darf sich grundsätzlich auf richtige Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden verlassen. Er ist nur verpflichtet, über ihm unverständliche Akte der Vollziehung Rat einzuholen, so dass rechtliche Unerfahrenheit nicht ohne weiteres entschuldigt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 22/95
  Veröff: SZ 68/156
- 1 Ob 362/98m
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 362/98m
  nur: Ein Rechtsunkundiger darf sich grundsätzlich auf richtige Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden verlassen. (T1); Veröff: SZ 72/29
- 1 Ob 231/03g
  Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 231/03g
  Veröff: SZ 2004/118
- 1 Ob 89/20z
  Entscheidungstext OGH 23.07.2020 1 Ob 89/20z
  nur T1; Beisatz: Dies gilt auch für die Beurteilung technischer Fragen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087633

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at